

Marculf I,15 (deu)

XV ABTRETUNG AN EINE HEILIGE STÄTTE¹

Eure Hoheit und Nützlichkeit soll erfahren: Des Namens Gottes wegen haben wir das Soundso genannte, im Gau Soundso gelegene Landgut, das bislang unser *fiscus – oder der Soundso – hielt*, mit bereitwilligster Gottergebenheit in aller Gänze an die Basilika Soundso – oder² die Kirche Soundso –, der unser apostolischer Vater³ Soundso – oder der *vir venerabilis* Soundso als Abt⁴ – vorsteht, abgetreten. Daher bestimmen wir mit dieser unserer vorliegenden Urkunde, weil wir verlangen, dass dies dauerhaft bestehen bleiben soll, dass die Kirche Soundso und der vorgenannte Bischof – oder Abt – Soundso, dasselbe besagte⁵ Landgut, so wie wir es erklärt haben, in aller Gänze samt Ländereien und allem anderen, das was oben genannt wird⁶, [dauerhaft abgetreten bekommen haben⁷] so dass sowohl er selbst als auch seine Nachfolger es haben, halten und besitzen sollen⁸. Und sie sollen aufgrund unserer Erlaubnis die uneingeschränkte Vollmacht haben, was auch immer sie fürderhin zum Nutzen der Kirche Soundso – oder der Basilika – unternehmen wollen, zu unternehmen.

Und damit man diese Urkunde als noch beständiger betrachte und über die Zeiten hinweg bewahre, haben wir entschieden, sie unten mit Unterschriften unserer Hand zu bekräftigen.

¹ Das folgende Formular ist weitgehend identisch mit der *Cessio ad laicos* aus Marculf I,14, verzichtet jedoch auf die Verleihung der Immunität und des Introitusverbots.

² Im Gegensatz zum sonstigen eher schwachen Gebrauch von *vel* in den Markulf-Formeln, bei dem *vel* in der (einschließenden) Bedeutung „und“/„sowie“/„oder auch“ genutzt wird, dient *vel* hier offenbar der potentiellen Abgrenzung von *basilica* und *ecclesia*. Dass auf das ansonsten zur Abgrenzung gebrauchte starke *aut* verzichtet wird, mit dem Auswahlmöglichkeiten für gewöhnlich gekennzeichnet werden, mag schlicht der Variatio geschuldet sein, könnte aber auch eine Folge der inhaltlichen Nähe von *basilica* und *ecclesia* sein. Gegen eine schlichte Variatio spricht die Tatsache, dass auch in dieser Formel bei allen anderen Möglichkeiten stets *aut* gebraucht wird und *vel* auch als „und“ erscheint (Z.10: *aeccllesia illa uel antedictus pontifex*). Das Wort *vel* ermöglicht es dem Verfasser an dieser Stelle alle möglichen Verhältnisse ausdrücken. Nach ausschließender Lesart konnte die *villa* an eine bestimmte *basilica* oder eine bestimmte *ecclesia* geschenkt werden. Daneben besteht zum einen auch die Möglichkeit, dass es sich um einen wie auch immer gearteten Verbund aus einer *basilica* und einer *ecclesia* gehandelt haben könnte, die *villa* also an *basilica* und *ecclesia* gemeinsam ging. Zum anderen besteht auch die Möglichkeit, dass ein bestimmtes Gotteshaus in einer Synonymreihung sowohl als *basilica* als auch *ecclesia* angesprochen wurde. Gegen die letztere Möglichkeit spricht zwar die doppelte Verwendung des Platzhalters *illa*, der zwei unterschiedliche Namen suggeriert, doch ohne konkrete Namen lässt sich eine Doppelnennung bzw. das Einfügen eines weiteren *illa* nicht ausschließen. Beide Begriffe bedeuten zunächst einmal Kirche. Der Begriff *basilica* bezeichnet im Gegensatz zu *ecclesia* auch immer einen konkreten Kirchenbau. Die Frage ob *ecclesia* oder *basilica* die größere/bedeutendere Kirche ist, hängt oftmals vom Autor ab. Bei Gregor von Tours sind die *ecclesiae* bedeutender als die *basilicae* (so die Beobachtung von Gregor Übersetzer R. Buchner, Gregor von Tours II, S.469). Im modernen Kirchenrecht ist eine *basilica* (als *b.minor* oder *b.maior*) eine Kirche von herausgehobenem Rang. Zur Problematik auch S. Bianchi, *Le basiliche minori*, S. 2.

³ Das Epitheton *apostolicus* ist den Bischöfen als Nachfolger der ursprünglichen Apostel vorbehalten. Der *apostolicus pater noster* ist also ein Bischof, wie die spätere Nennung des *antedictus pontifex* bestätigt.

⁴ Bereits seit dem 6. Jahrhundert finden sich *abbates* nicht nur an der Spitze von Klöstern, sondern auch als Leiter von Basiliken mit Märtyrergäben und anderen Kirchen. Vgl. dazu L. Levillain, *Études sur l'abbaye de Saint-Denis* 2, S. 52-62; L. Pietri, *Abbés de basilique*, S. 5f. und 25-27; M. Weidemann, *Kulturgeschichte I*, S. 240f.

⁵ Aufgrund der Unsicherheit im Umgang mit Abl. und Akk. Formen ist an dieser Stelle nicht zu entscheiden, auf welches Wort sich das *memorata* bezieht. Anhand der karolingischen Überarbeitung des Materials in M⁴ wird aber deutlich, dass das *memorata* im Frühmittelalter auf die *villa* bezogen wurde (*istam villam memoratam ecclesia illa*). Die Übersetzung folgt hier der historisch verbürgten Interpretation der Lesart.

⁶ Der Verfasser bezieht sich hier offenbar auf die ausführliche Liste in der vorherigen Formel. Da die zugehörigen Besitzungen bei einer Landübertragung bereits einmal umfassend geschildert sind, ist eine erneute Nennung unnötig. Die karolingische Überarbeitung M₄ ist an dieser Stelle trotzdem ausführlicher und nennt neben den Ländereien noch explizit Häuser (*domus*), Gebäude (*aedifitia*), Landpächter (*accoli*), Unfreie (*mancipia*) und alles was im vorherige enthalten ist (*vel cetera sicut superius continetur*).

⁷ An dieser Stelle ist offenbar Text ausgefallen, denn dem Satz fehlt ein Prädikat. Eine Ellipse lässt sich ausschließen, eine Konstruktion mit gedachtem *esse* würde statt *aecclesia illa uel antedictus pontifex aut ille abba* die Dativkonstruktion mit *aecclesiae illi vel antedicto pontifice aut illi abbati* erfordern. Vergleicht man den Text dieser *cessio* mit dem nahezu identischen Formular für Laien aus Marculf I,14 stellt man fest, dass die Konstruktion, die dort mit *illa(m) villa(m)* beginnt, mit *perpetualiter habeat concessa(m)*, abgeschlossen wird, bevor der *habeat, teneat et possideat* Satz auch dort mit *ita ut eam* anschließt. Für das fehlende Prädikat darf somit ein *perpetualiter habeant concessa* konjizieren. Offenbar fiel das Prädikat für den Verfasser auch unter *et cetera*.

⁸ Bereits seit der klassischen Antike drückt die Trias von *habere, tenere et possidere* das vollumfängliche und uneingeschränkte Eigentum an einer Sache aus. Vgl. dazu F. Sturm, *Stipulatio Aquiliana*, S. 282-294; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 396f.